

AUSSTELLUNGSORDNUNG

Art. 1 - Allgemeines.

Zur Ausstellung sind sämtliche von der F.C.I. anerkannten Hunderassen zugelassen.

Beim Betreten der Ausstellung müssen die Hundebesitzer, auf Anfrage, die Ahnentafeln ihrer Tiere und den internationalen Impfpass vorzeigen können.

(Verlangte gültige Impfungen: Tollwut + Staupe). Für alle in dieser Ausstellungsordnung nicht vorgesehenen Fälle gelten die Vorschriften der Fédération Cynologique Internationale - nachstehend kurz F.C.I. genannt-.

Durch die Unterschrift auf dem jeweiligen Anmeldeformular erkennt der Aussteller die Ausstellungsordnung der Fédération Cynologique Luxembourgeoise - nachstehend kurz F.C.L. genannt - an.

Art. 2 - Anmeldungen.

Alle angemeldeten Hunde müssen im Besitz des Ausstellers sein. Sie können jedoch durch Drittpersonen vorgeführt werden. Die Hunde müssen am Ausstellungstag das im Anmeldeformular vorgeschriebene Alter haben, sonst werden sie einer anderen Klasse zugewiesen.

Für Anmeldungen von Hunden in den Klassen, für die Bescheinigungen verlangt werden, müssen dieselben dem Anmeldeformular als Fotokopie beiliegen.

a) **Championklasse:** Internationale und nationale, von der F.C.I. anerkannte Champion Titel. Die F.C.L. erkennt ausserdem Englische, Amerikanische, Australische und Kanadische Champion Titel an. Entsprechend dem F.C.I. Reglement, sind Träger von Eintagstitel wie Europasiieger, Weltsieger und Bundessieger nicht berechtigt in Champion Klasse zu starten.

b) **Arbeitsklasse:** Internationales Zertifikat, ausgestellt vom nationalen Verband in welchem der Aussteller seinen Wohnsitz hat. Die Bescheinigungen müssen dem Anmeldeformular als Fotokopie beiliegen. Liegen diese Bescheinigungen nicht bei, wird der Hund in die "Offene Klasse" eingeschrieben.

Anmeldungen werden bis zu dem auf dem Anmeldeformular angegebenen Datum angenommen. Die F.C.L. hat sowohl das Recht, die Anmeldeisten vor diesem Datum zu schließen, als auch über dieses Datum hinaus zu verlängern. Die Anmeldungen müssen deutlich lesbar in Blockschrift oder mit Schreibmaschine ausgefüllt sein. Mit der Abgabe der Anmeldung verpflichtet sich der Aussteller zur Zahlung der Meldegebühr.

Die Anmeldungen sind in einem frankierten Briefumschlag an die angegebene Adresse zu senden. Auf Anfrage werden Anmeldeformulare in genügender Anzahl zur Verfügung gestellt.

Ist die Anmeldung erfaßt, erhält der Aussteller eine Annahmestätigung auf welcher sämtliche Angaben enthalten sind. Der Aussteller soll diesen Ausdruck auf seine Richtigkeit hin überprüfen und Fehler oder Änderungswünsche kurzfristig dem Sekretariat melden. Die Annahmestätigung ist dem Kontrollpersonal bei Betreten der Ausstellung vorzuzeigen. Der Aussteller erhält durch diese Annahmestätigung Anrecht auf einen freien Eintritt pro gemeldeten Hund und auf einen Ausstellungskatalog. Die Annahmestätigung ist streng persönlich und jeder Mißbrauch führt zu ihrem Entzug.

Art. 3 - Meldegebühren.

Die Meldegebühr ist bei der Anmeldung fällig. Anmeldungen ohne Meldegebühr können abgelehnt werden. Bei verspäteter Zahlung wird eine Gebühr für erschwertes Inkasso erhoben. Die F.C.L. hat das Recht, für Zahlungen aus dem Ausland eine Gebühr für erschwertes Inkasso zu erheben.

Auch bei Nichterscheinen, gleich aus welchen Ursachen, besteht die Verpflichtung zur Zahlung der Meldegebühren. Zuwiederhandlungen berechtigen die F.C.L. zu Sanktionen gegenüber den Ausstellern, wie Ausstellungsverbot für zukünftige Ausstellungen im In - sowie Ausland und zur Meldung an die F.C.I.

Wird die Ausrichtung einer Ausstellung, aus welchen Gründen auch immer, unmöglich gemacht, ist die F.C.L. nicht zur Rückvergütung der Meldegebühren verpflichtet. Sie hat das Recht, diese zur Deckung der ihr entstandenen Kosten zu benutzen.

Art. 4 - Ablehnung von Anmeldungen.

Die F.C.L. kann die Annahme von Anmeldungen ohne Angabe von Gründen ablehnen. In diesen Fällen wird die Meldegebühr zurückerstattet.

Art. 5 - Ausschluß von Hunden.

Hunde, deren Schur oder Farbe nicht dem entsprechenden Rassenstandard der F.C.I. entsprechen, werden nicht gerichtet. Dies betrifft auch Hunde, die das für ihre Klasse vorgeschriebene Alter nicht haben. Unrichtige Angaben im Anmeldeformular oder irgendwelche Manipulationen an den Hunden, die zu einer Täuschung des Richters führen können, berechtigen die F.C.L. zum Ausschluß des Hundes. Beleidigungen von Richtern oder Ausstellungspersonal, negative Kritiken an

den Richterurteilen und Bemerkungen, die geeignet sind, dem Erfolg der Ausstellung oder dem Ansehen der Richter zu schaden, führen ebenfalls zum Ausschluß des Hundes. In diesen Fällen wird die Meldegebühr nicht zurückerstattet.

Art. 6 - Einlaß der Hunde.

Die Hunde müssen am jeweiligen Ausstellungstag spätestens um 09.30 Uhr im Ring zur Verfügung stehen. Die Reihenfolge des Richtens wird durch Mitteilungsblätter am Ring bekanntgegeben. Es obliegt dem Aussteller, punklich zur Stelle zu sein. Ist dies nicht der Fall, wird das Richten nicht mehr wiederholt.

Folgenden Hunden wird der Einlaß verwehrt:
a) Hunden, für die keine gültige Impfbescheinigung vorliegt,

b) Hunden mit verdächtigen Krankheitssymptomen,

c) tauben oder blinden Hunden,

d) säugenden oder sich in Begleitung ihrer Welpen befindlichen Hündinnen,

e) bissigen oder raufenden Hunden ohne Maulkorb.

Hier entscheiden die diensttuenden Tierärzte eigenverantwortlich und unwiderruflich. In keinem der Fälle wird die Meldegebühr zurückerstattet.

Art. 7 - Unterbringung und Betreuung der Hunde.

Zur Unterbringung der Hunde stehen Boxen zur Verfügung. Die Boxen sind nicht mit Nummern versehen und können frei benutzt werden. Der Hund muß, im Bereich des Ausstellungsgeländes, an einer sicheren Leine mit Halsung geführt werden. Zwischen den einzelnen Hallen befinden sich deutlich gekennzeichnete "Hundet Toiletten".

Die F.C.L. übernimmt keine Fütterung der Hunde.

Art. 8 - Haftung und Ordnung.

Die F.C.L. übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die ohne ihr Verschulden entstanden sind. Die Eigentümer haften in voller Höhe für sämtliche Schäden, die durch sie oder ihre Hunde entstehen. Hier gelten die Bestimmungen des Luxemburgischen Zivilrechts (Code civil).

Den Anweisungen des Kontrollpersonals ist unbedingt Folge zu leisten.

Bis zum Verlassen der Ausstellungshallen tragen die Aussteller die ihnen von der F.C.L. zur Verfügung gestellten Katalognummern so, daß sie einwandfrei zu erkennen, beziehungsweise zu identifizieren sind. Ebenso haben sie die Annahmestätigung stets bei sich zu führen.

Der gemeldete Hund darf das Ausstellungsgelände nicht vor 15.00 Uhr verlassen.

Art. 9 - Ausstellungsrichter.

Richterlisten und Ringaufteilungen können durch die F.C.L. den jeweiligen Gegebenheiten angepaßt und jederzeit abgeändert werden.

Art. 10 - Beurteilung der Hunde.

Die Richter üben ihre Tätigkeit selbständig und eigenverantwortlich aus.

Gegen ihre Urteile sind keinerlei Berufungsmöglichkeiten gegeben. Die zu Beginn des Richtens nicht anwesenden Hunde können später nicht mehr platziert werden (siehe Art. 6.). Im Einverständnis mit dem Richter kann dem Hund nur eine Formwertnote zuerkannt werden.

Folgende Formwertnoten können vergeben werden:

Vorzüglich - Sehr gut - Gut - Genügend - Diquifiziert - Ohne Bewertung.

Der Titel "Jugendchampion" wird an den Hund (Rüde und Hündin) verliehen, welcher in "Jugendklasse" die Bewertung "Vorzüglich 1" erzielt hat.

Der Titel "Veteranchampion" wird an den Hund (Rüde und Hündin) verliehen, welcher in "Veteranklasse" die Bewertung "Vorzüglich 1" erzielt hat.

Sowohl der "Jugendchampion" als auch der "Veteranchampion" nehmen am Wettbewerb um den "Rassebesten" teil.

In Streit- und Zweifelsfällen über Bewertungen dient einzig und allein das Richterbuch als Beglaubigung.

Art. 11 - CACIB und CACIB-Rés.

Die Empfehlung des Richters, einem Hund das "Certificat d'Aptitude au Championnat International de Beauté" zuzuerkennen, kann nach den F.C.I.-Bestimmungen jeweils an einen Rüden und eine Hündin einer jeden Rasse und Varietät vergeben werden. Für diesen Vorschlag kann nur ein Hund mit der Wertnote "Vorzüglich 1" in Frage kommen. Für den Vorschlag "Res-CACIB" können die jeweils zweitbesten Rüden und Hündinnen jeder Rasse und Varietät vorgesehen werden. Die Richter sprechen jeweils eine Empfehlung aus, die, um ihre Wirksamkeit zu erlangen, der Homologierung der F.C.I. bedarf. Die F.C.L. verpflichtet sich, diese Empfehlung innerhalb eines angemessenen Zeitraums an die F.C.I. weiterzuleiten.

Die Formwertnote "Vorzüglich 1" schliesst nicht unbedingt das CACIB ein.

CACIB und Res-CACIB-Vorschläge können nur für in der Champion - Arbeits - Zwischen - Offene-Klasse gemeldeten Hunde ausgesprochen werden.

CACL und CACL-Rés.

Siehe Anhang.

Für nachstehende Rassen kann zusätzlich ein CACL, der Titel "Luxemburg Champion" in Jugendklasse (Rüde und Hündin) sowie der Titel "Champion Vétérans Luxembourg" (Rüde und Hündin) in den verschiedenen Farbschlägen vergeben werden:

GRUPPE 1.

Briard

a) schieferfarben - b) fahlfarben, grau

GRUPPE 2.

Dobermann

a) schwarz/rot - b) braun/rot

Dt. Boxer

a) gelb - b) gestromt

Dt. Dogge

a) gelb - b) gestromt - c) schwarz - d) gefleckt - e) blau

Neufundländer

a) schwarz - b) braun - c) schwarz mit weissen Flecken

GRUPPE 5.

Chow Chow

a) rot - b) schwarz - c) blau

GRUPPE 8.

Engl. Cocker Spaniel

a) rot - b) schwarz - c) andersfarbig

American Cocker

a) schwarz - b) alle einfarbigen - c) bunt gefleckt

GRUPPE 9.

Pudel (Gross-Mittel-Zwerg - Toy)

a) weiss - b) braun - c) schwarz - d) grau - e) abricot - f) rotfalb

Chinesischer Schopfhund

a) hairless - b) Powder Puff

Cavalier King Charles Spaniel

a) schwarz/rot - b) ruby - c) blenheim - d) tricolour

King Charles Spaniel

a) schwarz/rot - b) ruby - c) blenheim - d) Prince Charles (tricolour)

Bouledogue Français

a) gestromt - b) weiss gestromt

Mops

a) hellfalbfarben mit schwarzer Maske - b) schwarz - c) silber - d) abricot mit schwarzer Maske

LUXEMBURG CHAMPION - VERLEIHUNGSBESTIMMUNGEN

Der Titel "Luxemburg Champion" (L. Ch.), wird auf Antrag des Eigentümers, von der Fédération Cynologique Luxembourgeoise (FCL) demjenigen Hund verliehen, welcher:

- a) **Auf zwei internationalen**, von der FCL organisierten Zuchtschauen, das CACL unter zwei verschiedenen Richtern, ohne Zeitbegrenzung erworben hat.
- b) **Auf einer internationalen**, von der FCL organisierten Zuchtschau und zusätzlich **auf einer, von der FCL genehmigten Klubzuchtschau**, je ein CACL unter zwei verschiedenen Richtern, ohne Zeitbegrenzung erworben hat.
- c) **Auf einer internationalen**, von der FCL organisierten Zuchtschau **in "Champion Klasse"** (nur von der FCI und der FCL anerkannte Champion Titel).

Wird das CACL an einen, am Tage der Zuchtschau bereits ernannten L. Ch. vergeben, kann das CACL an den "CACL-Res-Hund" übergehen.

CACL (an Rüden und Hündinnen) werden in den nachstehenden Klassen vergeben:

1) Champion - 2) Arbeits - 3) Zwischen - 4) Offene.

Antrag zur Bestätigung des Titels Luxemburg Champion.

Der Titel "Luxemburg Champion" wird, nach Einreichen der Ahnentafel (Kopie) und der erforderlichen Anwartschaft(en) (Kopie(n), homologiert.

Die Bearbeitungsgebühren von 20,00 € sind auf eines der nachstehenden Konten zu überweisen:

Postscheckkonto:

IBAN LU70 1111 0324 9702 0000 BIC/SWIFT CODE: CCPLULLL.

Banque Générale du Luxembourg:

IBAN LU69 0030 7513 9769 0000 BIC/SWIFT CODE: BGLULLL.

DEXIA-Banque Internationale Luxembourg:

IBAN LU43 0023 1391 4570 0000 BIC/SWIFT CODE: BILLULLL.

Oder cash bei der Antragstellung.